Mitteilung 301

Mitteilung der Kommission - TRIS/(2026) 1763

Richtlinie (EU) 2015/1535

Notifizierung: 2026/0294/ES

Bitte der Kommission um zusätzliche Informationen

Request for supplementary information - Demande d'informations complémentaires - Žádost o doplňující informace - Ersuchen um ergänzende Informationen - Искане за допълнителна информация - Žádost o dodatečné informace - Anmodning om supplerende oplysninger - Αίτηση συμπληρωματικών πληροφοριών - Solicitud de información complementaria - Lisateabe edastamise palve – Lisätietopyyntö - Zahtjev za dodatne informacije - Kiegészítő információ kérése - Domanda di informazioni complementari - Prašymas pateikti papildomos informacijos - Papildu informācijas pieprasījums - Talba għal tagħrif addizzjonali - Verzoek om aanvullende inlichtingen - Prośba o uzupełnienie informacji - Pedido de informações complementares - Solicitare de informații suplimentare - Žiadosť o ďalšie informácie - Zahteva za dodatne informacije - Begäran om kompletterande upplysningar - Iarraidh ar fhaisnéis fhorlíontach

MSG: 20261763.DE

1. MSG 301 IND 2026 0294 ES DE 15-09-2026 03-07-2026 COM INFOSUP COM 15-09-2026

2. der Kommission

3. DG GROW/E/3 - N105 04/63

4. 2026/0294/ES - SERV - Dienste der Informationsgesellschaft

5.

6. Im Rahmen des Notifizierungsverfahrens gemäß der Richtlinie (EU) 2015/1535 [ABl. L 241 vom 17.9.2015, S. 1] notifizierten die spanischen Behörden der Kommission am 12. Juni 2026 (Notifizierung 2026/294/ES) den „Vorentwurf eines Gesetzes über nachhaltigen Konsum“ (im Folgenden „der notifizierte Entwurf“).
Um den Dienststellen der Kommission den Abschluss ihrer Prüfung gemäß den einschlägigen Bestimmungen des EU-Rechts zu ermöglichen, werden die spanischen Behörden gebeten, das nachstehende Ersuchen um ergänzende Informationen zu beantworten.

I. Verbraucherschutz

Die Richtlinie 2005/29/EG über unlautere Geschäftspraktiken [2] (im Folgenden „UGP-Richtlinie“) schreibt eine Einzelfallprüfung der Unlauterkeit von Geschäftspraktiken vor, es sei denn, die Geschäftspraxis fällt in den Anwendungsbereich von Anhang I. Die Prüfung der geschäftlichen Entscheidung ist der Eckpfeiler und die Voraussetzung für die Anwendung aller wesentlichen Bestimmungen der UGP-Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken (d. h. der Artikel 5 bis 9). Anhang I der Richtlinie enthält eine Liste der Geschäftspraktiken, die unter allen Umständen als unlauter anzusehen sind, ohne dass die wahrscheinlichen Auswirkungen der Praxis auf das wirtschaftliche Verhalten des Durchschnittsverbrauchers geprüft werden müssen. Folglich können nur diese Geschäftspraktiken als unlauter angesehen werden, ohne dass eine Einzelfallprüfung durchgeführt werden muss, die gemäß den allgemeinen Bestimmungen der Artikel 5 bis 9 der Richtlinie erforderlich ist.
Die UGP-Richtlinie beruht auf dem Grundsatz der vollständigen Harmonisierung (Artikel 4). Die Mitgliedstaaten dürfen

zum Schutz der wirtschaftlichen Interessen der Verbraucher keine strengeren Vorschriften erlassen als die in der Richtlinie vorgesehenen, auch nicht, um ein höheres Verbraucherschutzniveau zu erreichen, außer in bestimmten Bereichen, in denen die Richtlinie den Mitgliedstaaten erlaubt, strengere Anforderungen festzulegen, wie beispielsweise bei Finanzdienstleistungen.

In den Artikeln 5 bis 8 der Richtlinie 2011/83/EU über die Rechte der Verbraucher [3] (im Folgenden „Verbraucherrechterichtlinie“) sind vorvertragliche Informationspflichten festgelegt. Gemäß Artikel 4 der Verbraucherrechterichtlinie „erhalten die Mitgliedstaaten weder von den Bestimmungen dieser Richtlinie abweichende innerstaatliche Rechtsvorschriften aufrecht noch führen sie solche ein; dies gilt auch für strengere oder weniger strenge Rechtsvorschriften zur Gewährleistung eines anderen Verbraucherschutzniveaus“. Eine der Ausnahmen von diesem Ansatz der vollständigen Harmonisierung ist Artikel 5 Absatz 4, der es den Mitgliedstaaten erlaubt, zusätzliche vorvertragliche Informationspflichten für andere Verträge als außerhalb von Geschäftsräumen geschlossene Verträge und Fernabsatzverträge einzuführen oder beizubehalten. Obwohl die in Artikel 6 festgelegten Informationspflichten für außerhalb von Geschäftsräumen geschlossene Verträge und Fernabsatzverträge grundsätzlich erschöpfend sind (maximale Harmonisierung), können die Mitgliedstaaten gemäß Artikel 6 Absatz 8 zusätzliche Informationspflichten im Einklang mit der Dienstleistungsrichtlinie 2006/123/EG [4] und der Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr 2000/31/EG [5] vorschreiben.

Die Richtlinie (EU) 2024/1799 [6] verpflichtet die Kommission zur Einrichtung einer europäischen Online-Plattform für Reparaturen, die aus nationalen Bereichen der Mitgliedstaaten bestehen wird, die sich für einen Beitritt zur europäischen Plattform entscheiden. Gemäß Artikel 7 Absatz 5 der Richtlinie muss die Registrierung auf der europäischen Plattform für Reparaturbetriebe freiwillig sein. Darüber hinaus müssen die Reparaturbetriebe gemäß Artikel 4 Absatz 1 frei entscheiden können, ob sie den Verbrauchern das europäische Formular für Reparaturinformationen zur Verfügung stellen oder nicht. Nach Artikel 13 müssen die Mitgliedstaaten mindestens eine nationale Maßnahme zur Förderung der Reparatur ergreifen. Während die Kommission die Übereinstimmung der nationalen Umsetzungsmaßnahmen mit der Richtlinie (EU) 2024/1799 nach deren Annahme und förmlicher Notifizierung an die Kommission bewerten wird, möchten die Kommissionsdienststellen dennoch diese Gelegenheit nutzen, um auch zu einigen Aspekten des vorgelegten Entwurfs, die die Richtlinie (EU) 2024/1799 betreffen, um Klarstellungen zu bitten.

Die Kommissionsdienststellen würden insbesondere Klarstellungen zu folgenden Punkten begrüßen:

1. Bestimmung über „auf Angst abzielende“ Werbung, die in Artikel 27 (sonstige irreführende Praktiken) des geänderten Gesetzes 3/1991 über unlauteren Wettbewerb aufgenommen wurde.
Nach Kenntnis der Dienststellen der Kommission fallen die in Anhang I der UGP-Richtlinie aufgeführten unzulässigen Geschäftspraktiken („auf der schwarzen Liste stehenden“) unter Artikel 27 des Gesetzes 3/1991 über unlauteren Wettbewerb. Artikel 27 Absatz 2, erster Unterabsatz, verbietet es, ungenaue oder falsche Angaben zur Art und zum Umfang der Gefahr für die persönliche Sicherheit des Verbrauchers und Nutzers oder seiner Familie zu machen, wenn der Verbraucher oder Nutzer den Vertrag über die Ware oder Dienstleistung nicht abschließt. Artikel 27 Absatz 2, zweiter Unterabsatz, verlangt, dass solche Angaben (sofern sie nicht ungenau oder falsch sind) mit quantitativen oder statistischen Informationen versehen sind, die es den Verbrauchern ermöglichen, das Risiko realistisch einzuschätzen: Wenn solche Aussagen zwar wahr sind, aber die Exposition gegenüber einem Risiko oder einer Gefahr als Hauptargument zur kommerziellen Überzeugung nutzen, müssen sie unter Bedingungen ausreichender Sichtbarkeit, die dem Medium, in dem die Kommunikation erfolgt, angepasst sind, zusätzliche Informationen quantitativer oder statistischer Art enthalten, die es dem Verbraucher oder Nutzer ermöglichen, deren Häufigkeit, relative Auswirkungen oder Ausmaß einzuschätzen. Diese Informationen sollten auf dem neuesten Stand gehalten werden.
Dementsprechend entspricht Artikel 27 Absatz 2 Unterabsatz 1 dem Verbot gemäß Nummer 12 des Anhangs I der UGP-Richtlinie (Aufstellen einer sachlich falschen Behauptung über die Art und das Ausmaß der Gefahr für die persönliche Sicherheit des Verbrauchers oder seiner Familie für den Fall, dass er das Produkt nicht kauft). Nach Kenntnis der Dienststellen der Kommission handelt es sich bei dem durch den Gesetzentwurf hinzugefügten neuen Element um den zweiten Unterabsatz von Artikel 27 Absatz 2. Den Dienststellen der Kommission ist zudem bewusst, dass der Zweck dieser neuen Bestimmung im Schutz der wirtschaftlichen Interessen der Verbraucher liegt. Daher fällt sie in den Anwendungsbereich der UGP-Richtlinie.

Aus diesem Grund möchten die Dienststellen der Kommission vor dem Hintergrund des Grundsatzes der vollständigen Harmonisierung der UGP-Richtlinie klarstellen, ob die Unlauterkeit der Werbeaussagen, die den neuen Anforderungen gemäß Artikel 27 Absatz 2, zweiter Unterabsatz, in Bezug auf die mit solchen Erklärungen vorzulegenden zusätzlichen Informationen nicht entsprechen, weiterhin im Einzelfall gemäß den Artikeln 5 bis 9 der UGP-Richtlinie bewertet würde (d. h. auch die wahrscheinlichen Auswirkungen der Geschäftspraxis auf das wirtschaftliche Verhalten des Durchschnittsverbrauchers bewertet).
2. Bestimmung zur „Shrinkflation“, die in Artikel 20 (erforderliche Angaben im kommerziellen Angebot von Waren und Dienstleistungen) des geänderten Allgemeinen Gesetzes zum Schutz von Verbrauchern und Nutzern aufgenommen wurde.

Die Kommissionsdienststellen gehen davon aus, dass Artikel 20 des geänderten Allgemeinen Gesetzes zum Schutz der Verbraucher und Nutzer die vorvertraglichen Informationspflichten gemäß den Artikeln 5 und 6 der Verbraucherrechterichtlinie abdeckt. Eine neue Bestimmung (Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe g) regelt die Angaben, die der Verkäufer an der endgültigen Verkaufsstelle zu machen hat, wenn die Menge des Erzeugnisses verringert wird und diese Verringerung zu einer Erhöhung des Preises pro Maßeinheit führt, wobei das gleiche oder ein ähnliches Design auf der Verpackung beibehalten wird. Sie sieht ferner vor, dass diese Informationspflicht als erfüllt gilt, wenn die Verringerung der verpackten Menge oder die Verringerung der Anzahl der verpackten Einheiten sowie die sich aus dieser Verringerung ergebende Preiserhöhung an der endgültigen Verkaufsstelle während eines Zeitraums von mindestens 90 Tagen ab dem ersten Inverkehrbringen des Erzeugnisses mit den neuen Merkmalen lesbar und sichtbar angegeben werden. Schließlich verpflichtet die neue Bestimmung die Hersteller zudem, die Einzelhändler über diese mengenmäßigen Änderungen zu informieren (Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe g Unterabsatz 3).

Um den Anwendungsbereich dieser neuen Anforderungen zu verstehen, bitten die Dienststellen der Kommission die spanischen Behörden um Klarstellung, ob sie diese nur auf Verkäufe in physischen Geschäften (die Artikel 5 der Richtlinie über die Rechte der Verbraucher und der Mindestharmonisierung unterliegen) oder auch auf Verkäufe im Fernabsatz (online) und außerhalb von Geschäftsräumen (die Artikel 6 der Verbraucherrechterichtlinie unterliegen) anwenden werden. Im letzteren Fall bitten die Dienststellen der Kommission die spanischen Behörden zu erläutern, ob diese zusätzlichen Informationspflichten im Einklang mit der Dienstleistungsrichtlinie 2006/123/EG oder der Richtlinie 2000/31/EG über den elektronischen Geschäftsverkehr gemäß Artikel 6 Absatz 8 der Verbraucherrechterichtlinie auferlegt werden.

3. Bestimmungen zur dynamischen Preisgestaltung wurden in die nachstehend genannten Bestimmungen des geänderten Gesetzes 3/1991 gegen unlauteren Wettbewerb und des geänderten Allgemeinen Gesetzes zum Schutz von Verbrauchern und Nutzern aufgenommen.

3.1. Nach Kenntnis der Dienststellen der Kommission fallen die in Anhang I der UGP-Richtlinie aufgeführten unzulässigen Geschäftspraktiken unter Artikel 27 des Gesetzes 3/1991 über unlauteren Wettbewerb. Eine neue Bestimmung in Artikel 27 Absatz 10 verbietet Praktiken, die darin bestehen, ein dynamisches Preissystem für die Vermarktung von Waren oder Dienstleistungen zu nutzen, die zu einem bestimmten Zeitpunkt geliefert oder erbracht werden, ohne den Verbraucher zuvor über die Anwendung dieses Systems für dasselbe Produkt zu diesem Zeitpunkt sowie über den Mindest- und Höchstpreis, zu dem es angeboten werden soll, und dessen vollständige Entwicklung im Zeitverlauf vom Beginn der Vermarktung bis zum Zeitpunkt der Lieferung oder Erbringung zu informieren.
Vor dem Hintergrund des Grundsatzes der vollständigen Harmonisierung im Rahmen der UGP-Richtlinie fordern die Dienststellen der Kommission die spanischen Behörden auf, klarzustellen, ob das Hauptziel dieser Bestimmungen der Schutz der Verbraucher vor irreführender Vermarktung ist, und wenn dies der Fall ist, ob die Unlauterkeit solcher Praktiken weiterhin von Fall zu Fall zu beurteilen ist.
3.1.1 Nach Kenntnis der Dienststellen der Kommission ist der Anwendungsbereich der oben genannten Bestimmung weit gefasst und würde sich auch auf die Vermarktung von Luftverkehrsdienste erstrecken. Gemäß Artikel 22 der Verordnung (EG) Nr. 1008/2008 (Luftverkehrsdienste-VO) haben Fluggesellschaften das Recht, ihre Flugpreise frei festzulegen. Gemäß Artikel 23 Luftverkehrsdienste-VO muss der Endpreis jederzeit angezeigt werden, und der Preis für Zusatzleistungen muss zu Beginn des Buchungsvorgangs deutlich kommuniziert werden. Die Dienststellen der Kommission ersuchen die spanischen Behörden um Klarstellung, ob die Vorschriften für Luftverkehrsdienste gelten, und,

falls dies der Fall ist, inwiefern sie mit den Bestimmungen zur Preisgestaltungsfreiheit und zur Preistransparenz gemäß den Artikeln 22 und 23 der Luftverkehrsdienste-VO vereinbar sind.
Im Allgemeinen ist der Preiswettbewerb der Eckpfeiler des freien und unverfälschten Wettbewerbs im EU-Binnenmarkt. Die Preispolitik bildet die Grundlage dafür und ist als Geschäftsgeheimnis zu wahren. Inwiefern entspricht die Verpflichtung – die vermutlich für alle Betreiber und etwaige Vermittler gelten würde –, sowohl den Mindest- als auch den Höchstpreis sowie die vollständige Entwicklung über die Zeit zu veröffentlichen, dieser Anforderung?
3.2. Die Dienststellen der Kommission würden auch Klarstellungen zu Artikel 97 (vorvertragliche Informationen über Fernabsatzverträge und außerhalb von Geschäftsräumen geschlossene Verträge) des geänderten Allgemeinen Gesetzes zum Schutz von Verbrauchern und Nutzern begrüßen. Die Dienststellen der Kommission gehen davon aus, dass Artikel 97 des Gesetzes die vorvertraglichen Informationspflichten gemäß Artikel 6 der Verbraucherrechterichtlinie umfasst. Nach Kenntnis der Dienststellen der Kommission besteht das Ziel dieser Bestimmung darin, die Verbraucher zu „warnen“, wenn der Preis mittels eines dynamischen oder personalisierten Preissystems auf der Grundlage automatisierter Entscheidungsfindung festgelegt wurde.
3.2.1. Die Dienststellen der Kommission möchten den Zweck und das Zusammenspiel der beiden folgenden Bestimmungen in Artikel 97 Buchstabe f erläutern (kursiv gedruckt, Zitat aus dem Gesetzentwurf):
- es sind Informationen darüber bereitzustellen, dass der Preis mittels eines dynamischen oder personalisierten Preissystems, das auf einer automatisierten Entscheidungsfindung beruht, die während des gesamten Kaufprozesses unverändert bleiben muss, konfiguriert wurde, sowie über die Parameter, die bei der Durchführung einer solchen Preiskonfiguration berücksichtigt werden;
- sobald der Kaufprozess begonnen hat, kann zu keinem Zeitpunkt eine Preisänderung für diesen Kauf vorgenommen werden.
3.2.2. Darüber hinaus möchten die Dienststellen der Kommission wissen, ob die Bestimmungen von Artikel 97 Buchstabe f ausschließlich Produkte oder Dienstleistungen des Finanzsektors betreffen oder ob sie allgemeiner auf alle Verträge über Waren und Dienstleistungen Anwendung finden.
3.2.3. Abschließend möchten die Dienststellen der Kommission die Ziele dieser Anforderungen gemäß Artikel 97 Buchstabe f verstehen (kursiv gedruckt, Zitat aus dem Gesetzentwurf):
- die bei der Durchführung einer solchen Preisgestaltung berücksichtigten Parameter sowie die bei der Beschaffung von Produkten oder Dienstleistungen des Finanzsektors herangezogenen Datenquellen, die unter keinen Umständen diskriminierend sein oder Not- oder Bedrängnissituationen ausnutzen dürfen.
- für die Vermarktung von Waren oder Dienstleistungen, die an einem bestimmten Tag geliefert oder erbracht werden und die dem Verbraucher im Voraus angeboten werden, muss der Verbraucher über den zu diesem Zeitpunkt geltenden Preis oder die zu diesem Zeitpunkt geltende Preisspanne, den für jeden nachfolgenden Vertragstag bis zum Tag der Lieferung oder Erbringung angemessen geschätzten Preis oder die Spanne sowie über den Durchschnittspreis, zu dem die gleiche Ware oder Dienstleistung in den vorangegangenen 30 Tagen angeboten wurde, informiert werden. Bei Waren oder Dienstleistungen, die zum ersten Mal zum Verkauf angeboten werden, ist auf den Durchschnittspreis abzustellen, zu dem Waren oder Dienstleistungen ähnlicher Art von demselben Unternehmer innerhalb der vorangegangenen 30 Tage vermarktet worden sind. In diesen Fällen dürfen Preisabweichungen außerhalb dieses Referenzwerts oder dieser Spanne nur im Rahmen von Sonderaktionen oder Rabatten gewährt werden, wobei der Preis stets unter dem angegebenen absoluten Mindestpreis liegen muss.
Die Dienststellen der Kommission möchten verstehen, ob diese Bestimmungen zusätzliche verbindliche vorvertragliche Informationspflichten darstellen, da die Anforderungen an die Verbraucherinformation in Verbraucherverträgen für Fernabsatzverträge und außerhalb von Geschäftsräumen geschlossene Verträge, wie oben erläutert, in Artikel 6 der Verbraucherrechterichtlinie geregelt sind. Falls ja, bitten die Kommissionsdienststellen die spanischen Behörden zu erläutern, ob diese zusätzlichen Informationspflichten im Einklang mit der Dienstleistungsrichtlinie 2006/123/EG oder der Richtlinie 2000/31/EG über den elektronischen Geschäftsverkehr gemäß Artikel 6 Absatz 8 der Verbraucherrechterichtlinie auferlegt werden.
3.3. Die Dienststellen der Kommission würden zudem Klarstellungen zu Artikel 20 Buchstabe c (Erforderliche Angaben im Angebot von Waren und Dienstleistungen) des geänderten Allgemeinen Gesetzes zum Schutz von Verbrauchern und Nutzern begrüßen: Der Unternehmer hat Preisangaben in klarer und verständlicher Weise zu machen, wenn der Preis auf der Grundlage eines dynamischen Preissystems oder einer personalisierten Preisgestaltung, die auf automatisierten Entscheidungen beruht, festgelegt wurde.
Die Dienststellen der Kommission möchten klarstellen, ob die Informationen über die Verwendung eines dynamischen

Preissystems eine zusätzliche vorvertragliche Informationspflicht für Fernabsatzverträge und außerhalb von Geschäftsräumen geschlossene Verträge darstellen, da die Anforderungen an die Verbraucherinformation für solche Verträge in Artikel 6 der Verbraucherrechterichtlinie geregelt sind.
Falls ja, bitten die Dienststellen der Kommission die spanischen Behörden zu erläutern, ob diese zusätzlichen Informationspflichten im Einklang mit der Dienstleistungsrichtlinie 2006/123/EG oder der Richtlinie 2000/31/EG über den elektronischen Geschäftsverkehr gemäß Artikel 6 Absatz 8 der Verbraucherrechterichtlinie auferlegt werden.
4. Bestimmungen zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/1799 zur Förderung der Reparatur von Waren:

4.1. Artikel 2 Absatz 20 des Gesetzentwurfs ändert Artikel 127a des Allgemeinen Gesetzes zum Schutz von Verbrauchern und Nutzern in Bezug auf Reparatur- und Kundendienstleistungen.

Art. 127a Abs. 5 lautet:

5. Es ist verboten, die Preise für Ersatzteile zu erhöhen, wenn sie für Reparaturen verwendet werden. [...]

Könnten die spanischen Behörden genauer erläutern, was diese Verbotsregelung bedeutet und welchem Zweck sie dient?

4.2. Mit Artikel 3 des Gesetzentwurfs wird ein Kofinanzierungsmechanismus für die Kosten der Reparatur wie folgt eingeführt:

2. [...] Übersteigen die Reparaturkosten fünfzig Prozent des Marktpreises der Ware, der von derselben verpflichteten Partei erzielt wurde, oder des Preises, zu dem die Ware zuletzt von derselben verpflichteten Partei vermarktet wurde, falls diese sie nicht mehr vermarktet, so sind diese Kosten bei der Anwendung des im vorstehenden Unterabsatz vorgesehenen Beitrags zu berücksichtigen.[...]
4. Reparaturbetriebe, die auf der europäischen Online-Reparaturplattform registriert sein müssen, ziehen die von den nach diesem Artikel Verpflichteten finanzierten Reparaturkosten direkt vom europäischen Reparaturinformationsformular ab.
5. [...] Um die Bestimmungen dieses Absatzes zu gewährleisten, haben die Beitragspflichtigen das Recht, vom Reparaturbetrieb eine Kopie des europäischen Formulars für Reparaturinformationen, das dem Verbraucher zur Verfügung gestellt wird, zu verlangen und erforderlichenfalls zusätzliche Informationen anzufordern.

Nach Auffassung der Dienststellen der Kommission legen diese Bestimmungen Maßnahmen zur Umsetzung der Verpflichtung der Mitgliedstaaten fest, gemäß der Richtlinie (EU) 2024/1799 die Reparatur zu fördern. In diesem Zusammenhang möchten die Dienststellen der Kommission um folgende Erläuterungen zu ihrer Funktionsweise bitten:

4.2.1. Wie kommt der Finanzierungsmechanismus gemäß Artikel 3 Absatz 2 zur Anwendung, wenn die Reparaturkosten weniger als 50 % des Verkaufspreises betragen?
4.2.2. Sind die Reparaturbetriebe im Hinblick auf Artikel 3 Absatz 5 verpflichtet, den Verbrauchern das europäische Reparaturinformationsformular zur Verfügung zu stellen, wenn sie die Finanzierungsregelung in Anspruch nehmen möchten?

4.3. In ihren einleitenden Bemerkungen zu dieser Anmeldung weisen die spanischen Behörden darauf hin, dass sich die Verbraucher, um in den Genuss der Finanzierungsregelung zu kommen, an eine Reparaturwerkstatt wenden müssen, die auf der Europäischen Online-Reparaturplattform registriert ist. Könnten die spanischen Behörden bestätigen, ob sich auch die vom Hersteller autorisierten Reparaturbetriebe auf der europäischen Online-Reparaturplattform registrieren können?

5. In Artikel 20 (Informationen, die im kommerziellen Angebot von Waren und Dienstleistungen benötigt werden) des geänderten Allgemeinen Gesetzes zur Verteidigung von Verbrauchern und Nutzern eingefügte Bestimmung über den „Weiterverkauf von Verträgen über die Bereitstellung von Waren oder Dienstleistungen an Verbraucher oder Endnutzer“.

Die Dienststellen der Kommission gehen davon aus, dass Artikel 20 des geänderten Allgemeinen Gesetzes zum Schutz

der Verbraucher und Nutzer die vorvertraglichen Informationspflichten gemäß den Artikeln 5 und 6 der Verbraucherrechterichtlinie abdeckt. Eine neue Bestimmung (Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe c letzter Unterabsatz) regelt den „Weiterverkauf von Verträgen". „Im Falle des Weiterverkaufs von Verträgen über die Lieferung von Waren oder die Erbringung von Dienstleistungen an Verbraucher oder Endnutzer darf der Endpreis höchstens dem Preis entsprechen, zu dem der Vertrag erworben wurde, ohne dass der Preis durch sonstige Abgaben erhöht werden darf."

Der ursprünglich notifizierte Wortlaut bezog sich ausschließlich auf den Weiterverkauf von Eintrittskarten („Im Falle des Weiterverkaufs von Eintrittskarten für öffentliche Veranstaltungen und Freizeitaktivitäten entspricht der Endpreis dem Kaufpreis der Eintrittskarte, wobei eine Erhöhung ausschließlich entsprechend dem Verbraucherpreisindex während des Zeitraums seit dem Kauf der betreffenden Eintrittskarte zulässig ist"). Die neu notifizierte Bestimmung scheint einen breiteren Anwendungsbereich zu haben; der Begleitbericht bezieht sich jedoch weiterhin nur auf den Weiterverkauf von Eintrittskarten für öffentliche Veranstaltungen.

Daher bitten die Dienststellen der Kommission die spanischen Behörden um Klarstellung, ob die vorgeschlagene Bestimmung zum „Weiterverkauf von Verträgen" ausschließlich für den Weiterverkauf von Eintrittskarten für öffentliche Veranstaltungen und Freizeitaktivitäten gilt oder ob sie auch den Weiterverkauf anderer Waren und Dienstleistungen umfasst. Darüber hinaus bitten die Dienststellen der Kommission um Klarstellung, ob die vorgesehene Beschränkung des Weiterverkaufspreises nur für den Weiterverkauf durch Unternehmen (Fachleute), d. h. nur im Rahmen von Geschäften zwischen Unternehmen und Verbrauchern, oder für jeden Weiterverkauf gilt.

II. Dienste der Informationsgesellschaft.

1. Die spanischen Behörden werden gebeten, zu bestätigen, ob die Bestimmungen des notifizierten Entwurfs, insbesondere die Artikel 20 und 97, für Anbieter von Diensten der Informationsgesellschaft im Sinne der Richtlinie 2000/31/EG gelten sollen.

Falls ja, bitten die Dienststellen der Kommission um weitere Informationen zu folgenden Punkten:
a. ob der notifizierte Entwurf für Anbieter von Diensten der Informationsgesellschaft gelten würde, die im Hoheitsgebiet anderer Mitgliedstaaten als Spanien ansässig sind;
b. wenn ja, wie die spanischen Behörden beabsichtigen, die Anforderungen des Artikels 3 Absatz 4 der Richtlinie 2000/31/EG zu erfüllen, insbesondere im Hinblick auf die Rechtsprechung des Gerichtshofs in der Rechtssache C-376/22;
c. welche Verpflichtungen sich aus dem notifizierten Entwurf für Dienste der Informationsgesellschaft ergeben würden;
d. welches System für die Überwachung der Einhaltung und Durchsetzung der oben genannten Pflichten für die Dienste der Informationsgesellschaft eingesetzt würde und insbesondere, ob Verstöße gegen diese Verpflichtungen zur Verhängung von Geldbußen oder anderen Sanktionen oder Strafen führen würden.

2. Die Dienststellen der Kommission würden weitere Informationen darüber begrüßen, ob die Bestimmungen des notifizierten Entwurfs auch für Anbieter von Online-Vermittlungsdiensten gelten sollen, insbesondere, aber nicht ausschließlich, für Online-Plattformen im Sinne von Artikel 3 Buchstabe g der Verordnung (EU) 2022/2065.

Falls ja, würde die Kommission weitere Informationen zu folgenden Punkten begrüßen:
a. das beabsichtigte Zusammenspiel zwischen dem notifizierten Entwurf und der Verordnung (EU) 2022/2065 im Hinblick auf deren maximale Harmonisierungswirkung;
b. die konkreten Verpflichtungen für Anbieter von Online-Plattformen im Sinne der Verordnung (EU) 2022/2065, die sich aus dem notifizierten Entwurf ergeben;
c. zu den rechtlichen Folgen des notifizierten Entwurfs in Bezug auf die Verpflichtungen für Vermittlungsdienste im Sinne der Verordnung (EU) 2022/2065;
d. das System zur Überwachung der Einhaltung und Durchsetzung der oben genannten Verpflichtungen und insbesondere, ob ein Verstoß gegen diese Verpflichtungen zur Verhängung von Geldbußen oder anderen Sanktionen oder Strafen führen würde, sowie das beabsichtigte Zusammenspiel mit Kapitel IV der Verordnung (EU) 2022/2065.

III. Luftverkehr

1. Anwendung der Bestimmungen auf die Luftverkehrsdienste und Wechselwirkungen mit der Verordnung (EG) Nr. 1008/2008

Neben der Anwendung der dynamischen Preisgestaltung auf Luftverkehrsdienste (siehe Abschnitt 3.1.1) ersuchen die Dienststellen der Kommission auch um Klarstellungen in Bezug auf spezifische Bestimmungen für den Luftverkehr.

a. Einführung einer Preisobergrenze in Notsituationen
Der Gesetzentwurf führt in einem neuen Artikel 20b des Allgemeinen Gesetzes zum Schutz von Verbrauchern und Nutzern sowie anderer ergänzender Gesetze, das durch das Königliche Gesetzesdekret 1/2007 vom 16. November verabschiedet wurde, ein Verbot ein, die Endpreise über den Höchstpreis hinaus anzuheben, der in den 30 Tagen vor einem Zivilschutznotfall oder einer unvorhergesehenen Notsituation angeboten wurde, wobei die betreffenden Notfälle in gesonderten Rechtsvorschriften definiert sind, die Naturkatastrophen und gleichwertige Ereignisse abdecken. Die Bestimmung sieht einen Korrekturmechanismus vor, der greift, wenn der Höchstpreis den Periodendurchschnitt um 50 % übersteigt, sowie einen alternativen Referenzwert, der auf dem Durchschnittspreis des Vorjahres basiert und anhand des Verbraucherpreisindexes für saisonale Dienstleistungen angepasst wird.

Artikel 22 der Luftverkehrsdienste-VO räumt den Fluggesellschaften das Recht ein, ihre Preise frei festzulegen, und sieht gemäß Artikel 16 Absatz 1 lediglich eine Ausnahme vor, nämlich die Auferlegung einer gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung.

Die spanischen Behörden werden gebeten, klarzustellen, wie die Einführung von Ex-ante-Vorschriften über eine Preisobergrenze für Flugpreise mit Artikel 22 und Artikel 16 der Luftverkehrsdienste-VO vereinbar ist.

b. Werbebeschränkungen, die auf Nachhaltigkeitsbedenken beruhen
Der Gesetzentwurf sieht eine Beschränkung der Werbung für (i) Energieprodukte vor, die ausschließlich aus fossilen Bestandteilen bestehen und keine Anteile erneuerbarer Energien enthalten, sowie für (ii) Verkehrsdienste, die ausschließlich mit fossilen Brennstoffen betrieben werden, sofern für dieselbe Strecke Alternativen bestehen, die ganz oder teilweise mit nicht-fossilen Energiequellen betrieben werden und deren geschätzte Fahrzeit die des vergleichbaren Dienstes nicht um mehr als zweieinhalb Stunden überschreitet.

Seit dem 1. Januar 2025 sind Kraftstofflieferanten an EU-Flughäfen gemäß der Verordnung (EU) 2023/2405 (ReFuelEU Aviation) verpflichtet, einen Mindestanteil von 2 % an nachhaltigem Flugkraftstoff (SAF) bereitzustellen, der alle fünf Jahre erhöht wird, sodass bis 2050 ein Mindestanteil von 70 % an SAF erreicht ist. Luftfahrtunternehmen, die einen bestimmten Prozentsatz an SAF in ihrer Treibstoffmischung verwenden, würden als „teilweise mit nicht-fossilen Energiequellen betrieben“ gelten.

Die Dienststellen der Kommission ersuchen die spanischen Behörden um Klarstellung hinsichtlich des Zusammenspiels zwischen „ReFuelEU Aviation“ und der Beschränkung der Werbung für „Verkehrsdienste, die ausschließlich mit fossilen Brennstoffen betrieben werden“, sowie darüber, ob diese Beschränkung auch für Luftverkehrsdienste gilt, die teilweise mit SAF im Kraftstoffgemisch oder auf einem bestimmten Flug ohne SAF-Kraftstoffgemisch durchgeführt werden. Zudem kann ein Luftfahrtunternehmen zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Flugdienstes möglicherweise noch nicht wissen, ob der Flug ausschließlich mit fossilen Brennstoffen oder teilweise mit SAF im Kraftstoffgemisch durchgeführt wird; für Zwischenhändler ist es noch unwahrscheinlicher, dass sie über diese Informationen verfügen.

Artikel 15 Absatz 1 der Luftverkehrsdienste-VO gewährt den Luftfahrtunternehmen die Freiheit, überall in der Union Dienstleistungen zu erbringen. Die Mitgliedstaaten können diese Freiheit in vier klar definierten Situationen beschränken, von denen eine insbesondere Artikel 20 über Umweltmaßnahmen betrifft. Die Dienststellen der Kommission würden es begrüßen, wenn geklärt würde, ob die spanischen Behörden Beschränkungen der Werbung für Luftverkehrsdienste als Einschränkung des freien Dienstleistungsverkehrs ansehen, und wenn ja, aus welchen Gründen. Und falls sie tatsächlich eine Einschränkung darstellen, worauf stützt sich diese rechtlich?

Da die SAF-Vorgaben einen Durchschnittswert für die Kraftstofflieferanten darstellen, ist SAF möglicherweise nicht an allen EU-Flughäfen verfügbar, zumal die Kraftstofflieferanten bis 2034 selbst entscheiden können, an welchen Standorten sie SAF bereitstellen; ab diesem Zeitpunkt sollte SAF jedoch an jedem Flughafen der Union verfügbar sein. Darüber hinaus kann SAF in Kraftstofftanks von Flughäfen oder sogar in Pipelines vermischt werden, doch in den meisten Fällen lässt sich dies nicht auf einen bestimmten Flug zurückverfolgen.

Vor diesem Hintergrund würden die Dienststellen der Kommission weitere Informationen darüber begrüßen, wie sich dies auf die Werbung für Hin- und Rückflüge auswirken würde, bei denen ein Flugabschnitt teilweise mit nicht-fossilen Energiequellen betrieben wird, der andere Flugabschnitt jedoch zu 100 % mit fossilen Brennstoffen.

Die Dienststellen der Kommission fordern die spanischen Behörden zudem auf, darzulegen, wie durch die Anwendung dieser Bestimmung eine Diskriminierung von Flughäfen, an denen Kraftstofflieferanten möglicherweise noch nicht in der Lage sind, SAF als Bestandteil der Kraftstoffmischung bereitzustellen, sowie eine Diskriminierung von Fluggesellschaften, die solche Flughäfen anfliegen, vermieden werden könnte, wobei auch zu berücksichtigen ist, dass weder die Flughäfen noch die Fluggesellschaften darüber entscheiden, welche Flughäfen von den Kraftstofflieferanten mit SAF beliefert werden.

Die Dienststellen der Kommission würden es zudem begrüßen, wenn die Gründe für das Kriterium näher erläutert würden, wonach ein alternatives Verkehrsmittel zur Verfügung stehen sollte, dessen Fahrzeit die des mit fossilen Brennstoffen betriebenen Verkehrsmittels um nicht mehr als zweieinhalb Stunden überschreitet. Insbesondere werden die spanischen Behörden gebeten, darzulegen, wie diese Maßnahme welches Ziel erreicht, inwiefern sie nicht diskriminierend ist, auf welcher Grundlage der Richtwert von zweieinhalb zusätzlichen Stunden festgelegt wurde und inwiefern die Maßnahme nicht restriktiver ist, als zur Behebung der Probleme erforderlich. Die spanischen Behörden werden außerdem gebeten, zu bestätigen, dass bei einer solchen Einzelfallprüfung auch Fahrten mit dieselbetriebenen Lokomotiven oder konventionell angetriebenen Kraftfahrzeugen berücksichtigt werden.

Abschließend werden die spanischen Behörden gebeten, zu klären, ob das Werbeverbot auch für andere Verkehrsträger und den Luftverkehr gilt, und zu erläutern, wie ein solches Werbeverbot für die verschiedenen Verkehrsträger (d. h. Fahrten mit dieselbetriebenen Zügen, konventionellen Kraftfahrzeugen oder Schiffen) umgesetzt würde.

c. Zweite Zusatzbestimmung – Verpflichtung zur Unterrichtung der Kommission über Preisgestaltungsmaßnahmen im Luftverkehr

Der Gesetzentwurf enthält eine Bestimmung, die die spanischen Behörden verpflichtet, der Kommission alle Maßnahmen zu melden, die die Preisgestaltungsfreiheit im Luftverkehr beeinträchtigen, da solche Maßnahmen mit dem EU-Recht im Einklang stehen müssen.

Die Dienststellen der Kommission fordern die spanischen Behörden auf, klarzustellen, auf welcher Rechtsgrundlage eine solche Notifizierungspflicht besteht und auf welcher Rechtsgrundlage die Kommission als Reaktion auf diese Notifizierung tätig werden kann.

Die spanischen Behörden werden gebeten, ihre Antwort bis zum 16. Juli 2026 zu übermitteln.

[1] ABl. L 241 vom 17.9.2015, S. 1.

[2] Richtlinie 2005/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2005 über unlautere Geschäftspraktiken im binnenmarktinternen Geschäftsverkehr zwischen Unternehmen und Verbrauchern und zur Änderung der Richtlinie 84/450/EWG des Rates, der Richtlinien 97/7/EG, 98/27/EG und 2002/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates (Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken)

[3] Richtlinie 2011/83/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 über die Rechte der Verbraucher, zur Abänderung der Richtlinie 93/13/EWG des Rates und der Richtlinie 1999/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der Richtlinie 85/577/EWG des Rates und der Richtlinie 97/7/EG des Europäischen Parlaments und des Rates

[4] Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt.

[5] Richtlinie 2000/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2000 über bestimmte rechtliche Aspekte der Dienste der Informationsgesellschaft, insbesondere des elektronischen Geschäftsverkehrs, im Binnenmarkt („Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr“).

[6] Richtlinie (EU) 2024/1799 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2024 über gemeinsame Vorschriften zur Förderung der Reparatur von Waren und zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/2394 und der Richtlinien (EU) 2019/771 und (EU) 2020/1828.

****

Mary Veronica Tovsak Pleterski
Direktor
Europäische Kommission

Allgemeine Kontaktinformationen Richtlinie (EU) 2015/1535
email: grow-dir2015-1535-central@ec.europa.eu